

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 9. Dezember 1929.) 37. Stück.

I n h a l t:

- Nr. 119. Erlaß des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1929, betreffend die aus Anlaß der Kreissynode veranstalteten Kollekten.
- Nr. 120. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 4. Dezember 1929, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.
- Nr. 121. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 4. Dezember 1929, betreffend die Abschriften der Kirchenbücher.
- Nr. 122. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1929, betreffend Reisekosten.
- Nachrichten.

Nr. 119.

Erlaß, betreffend die aus Anlaß der Kreissynode veranstalteten Kollekten.

Oldenburg, 1929 Dezember 2.

Sede Kreissynode kann über die Verwendung der Kollekte, die in dem Gottesdienst der Kreissynode des folgenden Jahres abgehalten werden soll, Bestimmung treffen. Dieses Recht

geht, falls die Kreissynode von ihm keinen Gebrauch macht, auf den Kreiskirchenrat über.

Oldenburg, 1929 Dezember 2.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

N^o. 120.

Aus Schreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, 1929 Dezember 4.

Die durch Synodalabschied vom 25. November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt II, Seite 258) angeordnete Kirchenkollekte für hilfsbedürftige inländische Gemeinden und andere Bedürfnisse der Landeskirche (vergl. Aus Schreiben vom 12. Dezember 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt III, Seite 53 ff.) ist auch in diesem Jahre am Weihnachtsfest abzuhalten. Ihr Ertrag ist, wie in den letzten Jahren, für die Zwecke der Inneren Mission in unserem Lande und der einheimischen Diaspora bestimmt.

Der Inneren Mission unseres Landes ist durch freiwillige Gaben in dankenswerter Weise wenigstens dazu verholfen worden, daß sie ihre sogenannten wohlfahrtspflegerischen Arbeiten fortführen konnte. Aber gerade zum Weihnachtsfeste wollen die Kirchengemeinden daran gedenken, daß die Innere Mission ihre oberste Aufgabe darin sieht, eine Liebestätigkeit im Sinne und Geiste Jesu Christi zu treiben, und daß sie über alle staatliche Fürsorge hinaus berufen ist, die Glaubens- und Lebensgedanken der göttlichen Freudenbotschaft in ihre Liebesarbeit hineinzulegen. Was für die Kinder im Heideheim, für die Siechen und Alten im Altersheim, für

die Gefährdeten in to Huz, für die Heimat- und Erwerbslosen in den Herbergen zur Heimat an Pflege und Hilfe geschieht, das will alles unter dem Licht der Gottesliebe stehen, die sich in Jesu offenbart. Und deshalb wird eine Unterstützung der Inneren Mission unseres Landes zu einem unabweislichen Werke der evangelischen Gemeindeglieder. — Aber auch die zerstreuten Glaubensgenossen im Münsterlande haben unsere brüderliche Hilfe nötig. Es ist bekannt, wie angespannt die römisch-katholische Kirche allenthalben ihre Werbearbeit betreibt. Um so mehr müssen wir Evangelischen darauf bedacht sein, unsere Vorposten zu stärken, und das bedeutet, daß wir für vollwertigen evangelischen Unterricht der Kinder in Sedelsberg, Lönningen und anderswo, für den Bau würdiger Kapellen in Idafehn und Fladderlohhausen, für die notwendigste Verkündigung des göttlichen Wortes durch unsere Diasporapfarrer und für manches andere Sorge tragen müssen. — So möge diese Doppelaufgabe die Herzen bereit machen, doppelt zu geben, und jeder Geber möge dessen gewiß sein, daß sein Beitrag im Dienste der Bruderliebe verwendet wird.

Bei Abkündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die Kollektengelder sind spätestens bis zum 3. Januar 1930 auf das Postsparkonto des Oberkirchenrats (Hannover Nr. 4381) zu überweisen oder einzusenden.

Oldenburg, 1929 Dezember 4.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

№. 121.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die Abschriften der Kirchenbücher.

Oldenburg, 1929 Dezember 4.

Das Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 5. Dezember 1923, betreffend die Abschriften der Kirchenbücher, wird aufgehoben.

Oldenburg, 1929 Dezember 4.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u s t.

№. 122.

Bekanntmachung, betreffend Reisekosten.

Oldenburg, 1929 Dezember 4.

Die in der Bekanntmachung vom 16. September 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band X, Seite 328) unter III Ziffer 4 festgesetzten Entschädigungen betragen vom 8. Oktober d. Js. an:

a. bei Fußtouren	0,10	RM	pro km.
b. bei Benutzung			
eines Dienstfahrrades	0,08	"	" "
eines eigenen Fahrrades	0,10	"	" "
eines eigenen Krastrades	0,15	"	" "
eines eigenen Kraftwagens	0,20	"	" "

Oldenburg, 1929 Dezember 4.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u s t.

Nachrichten.

Der Vakanzprediger Maas in Tossens ist gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Hohenkirchen ernannt; eingeführt am 10. November 1929.

Der Pfarrer Waldhausen in Heppens ist auf seinen Antrag mit dem 5. Oktober 1929 aus dem Dienste der oldenburgischen Landeskirche ausgeschieden.

Es sind beauftragt:

der prov. Assistenzprediger Hinrichs zum 6. Oktober 1929 mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Heppens,

der Hilfsprediger Dr. Schmidt in Ohmstedt vom 12. Oktober 1929 ab mit der Vertretung des beurlaubten Pfarrers Rautenberg in Bardewisch-Warfleth,

der prov. Assistenzprediger Appelstiel in Oldenburg mit dem gleichen Tage mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Ohmstedt,

der prov. Assistenzprediger Blanken in Oldenburg vom 15. Oktober 1929 ab mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Schortens,

der cand. theol. Riese vom 5. November 1929 ab mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg.

Das Tentamen pro licentia concionandi hat am 24. Oktober 1929 bestanden stud. theol. Johannes Riese aus Warstede bei Aurich.

Die Organistenprüfung hat am 25. Oktober 1929 bestanden Lehrer Popken in Wardenburg.

Die Witwe Mette Helene Gramberg geb. Huftebe in Neuenbrof hat der Kirchengemeinde Neuenbrof 2000 Goldmark unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Die Witwe Havelkost in Ofternburg hat der kirchlichen Armenpflege in Ofternburg 750 *RM* unter bestimmten Bedingungen ſchenkungsweiſe überwiefen.

Dem Oberkirchenrat find folgende beachtenswerte Veröffentlichungen zugegangen:

Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands 1929. Ein Hilfsbuch zur Kirchengunde der Gegenwart, herausgegeben von Professor D. F. Schneider in Berlin, Oberkonfiftorialrat i. R., 56. Jahrgang. Druck und Verlag von L. Bertelsmann in Gütersloh. Preis 20 *RM*.

Evangelische Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche, herausgegeben von Nora Hartwig, im Auftrage des Deutschen Verbandes evangelischer Erholungsheime zusammengestellt, vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß empfohlen als „zuverlässiger Führer durch das zweite und wichtige Gebiet der Erholungs- und Heilfürsorge für Kinder und Jugendliche in geschlossenen Heimen. Für Ärzte und Entsendestellen ebenso notwendig wie für kirchliche Behörden und evangelische Elternkreise.“ Es ist vom Wichern-Verlag in Spandau oder Berlin-Dahlem zum Preise von 3 *RM* zu beziehen.

Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers. Mit 60 Bildern von Rudolf Schäfer. Herausgegeben im Auftrage des Allg. Evang.-Luth. Schulvereins von Gerh. Kropatschek. 1929. Stiftungsverlag Potsdam. Preise der Volksausgabe 85 *Rpf*, der Geschenkausgabe 2,50 *RM*, Partiepreise billiger.

Von der Sammlung der Quellen des Deutschen Evangelischen Kirchenrechts, herausgegeben von Oberkonsistorialrat D. Hofmann-Berlin und Universitätsprofessor Konsistorialrat Dr. Giese-Frankfurt a. M., ist bisher der I. Teil, enthaltend die Verfassungen sämtlicher deutscher evangelischer Landeskirchen (2 Bände), sowie kürzlich der II. Teil, enthaltend das kirchliche Wahlrecht der Landeskirchen (ebenfalls 2 Bände), erschienen. Etwaige Bestellungen zum Vorzugspreise von 34 *RM* für die beiden Bände Verfassungen (statt 40 *RM*) und 28 *RM* für die beiden Bände kirchliches Wahlrecht (statt 36 *RM*) sind baldigst an den Oberkirchenrat zu richten.

Den Kirchenräten sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1929

Septbr. 27: Landeskirchenblatt.

Oktbr. 11: desgleichen.

„ 22: Kreissynodalprotokolle.

Novbr. 2: Gemeindebüchereien.

„ 7: Abnahme von Kirchenglocken.

„ 12: Fällen von Bäumen auf kirchlichen Grundstücken.

„ 12: Kollekte am Totensonntag.

„ 27: Beitrag zu den allgemeinen Kirchengeldern für 1929/30.